

Erweiterungen zu den DFBW und WBW des Österreichischen Schwimmverbandes für die Bewerbe des LSV Wien. **Stand: 14.09.2019**

## §1. BEWERBE

### 1.1. **Nachwuchsbewerbe**

Durch den Fachwart für Wasserball des LSV Wien<sup>1</sup> können die Bewerbe U10-U19 wie in den DFBW des OSV festgelegt ausgeschrieben werden.

Spielpläne sind längstens 14 Tage vor dem ersten Spiel des Bewerbs den teilnehmenden Mannschaften bekannt zu geben. Die Spielverschiebungen der ersten 2 Wochen des Spielplanes sind ohne Gebühren abzuhandeln, sofern sie innerhalb der ersten Woche nach Aussenden des Spielplanes der Nachwuchsligen erbeten werden. Änderungswünsche der teilnehmenden Mannschaften sind innerhalb von 8 Tagen ab Bekanntmachung dem Wart mitzuteilen.

### 1.2. **Regionalliga Ost**

Durch den Wart kann eine Bundesländerübergreifende und/oder internationale Liga im Raum Österreich-Ost ausgeschrieben werden.

Spielpläne sind längstens 14 Tage vor dem ersten Spiel des Bewerbs den teilnehmenden Mannschaften bekannt zu geben. Die Spielverschiebungen der ersten 2 Wochen des Spielplanes sind ohne Gebühren abzuhandeln, sofern sie innerhalb der ersten Woche nach Aussenden des Spielplanes der Regionalliga Ost erbeten werden. Änderungswünsche der teilnehmenden Mannschaften sind innerhalb von 8 Tagen ab Bekanntmachung dem Wart mitzuteilen.

### 1.3. **Außerordentliche Bewerbe**

Durch den Wart können weitere, in der jeweiligen Ausschreibung genauer zu spezifizierende Bewerbe ausgeschrieben werden.

### 1.4. **Tabellenreihung**

Die Mannschaften werden in allen Bewerben nach Anzahl der Punkte gereiht.

1.4.1. Für die Bewerbe in §1.1. und §1.2. ergibt sich die Tabellenreihung bei Punktegleichstand nach den folgenden, in dieser Reihenfolge anzuwendenden Kriterien:

- Direktes Duell (Punkte, Tordifferenz, Erzielte Tore – nur direkte Duelle!)
- Bessere Tordifferenz gesamt (beinhaltend alle Spiele)
- Anzahl der erzielten Tore (beinhaltend alle Spiele)

1.4.1.1. Sollte auch durch Anwendung der in §1.4.1. genannten Kriterien keine Entscheidung getroffen sein und selbige den 1. Platz betreffen, so ist ein Entscheidungsspiel bzw. –turnier vonnöten. Die genauen Modalitäten werden durch den Wart ausgeschrieben.

1.4.1.2. Sollte auch durch Anwendung der in §1.4.1. genannten Kriterien keine Entscheidung getroffen sein und selbige nicht den 1. Platz betreffen, so sind die betroffenen Mannschaften ex aequo zu werten.

1.4.1.3. Sollte bei Punktegleichstand eine betroffene Mannschaft im Laufe der Saison ein Spiel durch Strafverifizierung verloren haben, so ist sie automatisch letztgeriht innerhalb der punktegleichen Mannschaften. Die Anzahl an Strafverifizierungen bei Punktegleichstand ergibt die Reihung der Mannschaften. Bei Punktegleichstand ergibt die höhere Anzahl an Strafverifizierung die Rückreihung gegenüber Mannschaften mit niedriger Anzahl an Strafverifizierung unabhängig der in §1.4.1.

<sup>1</sup> Im weiteren Wart genannt

genannten Kriterien.

- 1.4.2. Für Bewerbe in §1.3. ist die Tabellenreihung in der jeweiligen Ausschreibung vom Wart festzulegen

## §2. SPIELBERECHTIGUNGEN – VEREINE/MANNSCHAFTEN

### 2.1. **Ordentliche Teilnahme**

- 2.1.1. Teilnahmeberechtigt an den Bewerbungen in §1.1 sind alle wasserballspielenden Vereine des Landesschwimmverbands Wien mit einer oder mehreren Mannschaften.
  - 2.1.1.1. Vereine die mehr als eine Mannschaft entsenden, müssen die Kader der Mannschaften vor Saisonbeginn festlegen und dem Wart bekanntgeben. Wiener Meister ist der Verein der siegreichen Mannschaft.
- 2.1.2. Teilnahmeberechtigt am Bewerb in §1.2 sind alle Vereine der Landesschwimmverbände Wien und Niederösterreich mit einer oder mehreren Mannschaften.
  - 2.1.2.1. Vereine die mehr als eine Mannschaft entsenden, müssen die Kader in gesonderten RLO-Kaderlisten wie in §3.2 festgelegt bekanntgeben.

### 2.2. **Außerordentliche Teilnahme**

- 2.2.1. Teilnahmeberechtigt für den Bewerb in §1.2 sind außerdem alle Vereine, die auf Einladung des Warts und zeitgleicher Erteilung einer Startgenehmigung durch den Wart teilnehmen wollen.

### 2.3. **Teilnahme außer Bewerb**

- 2.3.1. Teilnahmeberechtigt an den Bewerbungen in §1.1 sind außerdem alle Vereine, die auf Einladung des Warts und zeitgleicher Erteilung einer Startgenehmigung durch den Wart teilnehmen wollen.  
Die Spiele dieser Vereine werden in der Tabelle nicht gewertet und können die betreffenden Vereine nicht den Wr. Meistertitel erringen.

### §3. SPIELBERECHTIGUNGEN – AKTIVE

- 3.1. **Für die Bewerbe in §1.1** gelten die gleichen Bestimmungen wie in den DFBW und WBW des österreichischen Schwimmverbandes.
- 3.2. **Für den Bewerb in §1.2** sind alle Spielerinnen und Spieler spielberechtigt die beim österreichischen Schwimmverband ~~für den teilnehmenden Verein~~ angemeldet sind, das 14. Lebensjahr vollendet haben und 10 Tage vor dem erstmaligen Einsatz auf der offiziellen, beim Wart **bzw. vom Wart bestimmten Person** einzureichenden, Kaderliste aufscheinen<sup>2</sup>. ~~Es ist für alle SpielerInnen eine RLO-Lizenz beim Wart bzw. vom Wart bestimmten Person zu beantragen.~~  
Alle Trainer und Betreuer müssen ebenfalls auf dieser Liste vermerkt sein und dürfen bei keiner anderen **teilnehmenden** Mannschaft eine solche Tätigkeit ausführen.  
Für nichtösterreichische Staatsbürger, die nicht vom OSV gleichgestellt sind, ist zu gewährleisten, dass diese nicht gleichzeitig an einem Liga-Bewerb im Ausland teilnehmen. Überprüfung eines zum Einsatz gekommenen Spielers erfolgt auf Anfrage eines teilnehmenden Vereins durch die Sportkommission bzw. den Wart.
- 3.2.1. Für teilnehmende Vereine laut § 2.2. und § 2.3. die nicht Mitglied des OSV sind, gelten die Lizenzbestimmung ihres eigenen Verbandes, sind die Lizenzen desselbigen bei den Spielen vorzulegen und sind keine Sonderstartrechte möglich.
- 3.2.2. Jeder teilnehmende Verein kann für SpielerInnen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber aufgrund Ihrer körperlichen Reife und Konstitution für die Liga geeignet sind, bei der FSK Wasserball einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Sollte die FSK Wasserball positiv entscheiden, wird die Spielberechtigung erteilt ~~und eine RLO-Lizenz dementsprechend ausgestellt.~~
- 3.3. **Für den Bewerb in §1.2** gibt es folgende Einschränkung:  
Je Mannschaft dürfen über die gesamte Saison maximal 5 in der Bundesliga Herren des OSV zum Einsatz kommende Spieler eingesetzt werden, davon maximal 4 in ein und demselben Spiel. Von dieser Regelung nicht betroffen sind Spieler die aufgrund ihres Alters in der gleichen Saison an einem Nachwuchsbewerb des OSV teilnehmen dürfen.
- 3.3.1. Sollte ein Spieler in der Bundesliga zum Einsatz kommen, obwohl er nicht den genannten fünf Bundesligaspielern angehört, ist er für den Rest der Saison gesperrt und darf nicht mehr zum Einsatz kommen.
- 3.3.2. In einem eventuellen Play-Off oder Best-Of-Three dürfen nur Spieler zum Einsatz kommen, die in zumindest einem Spiel des Grunddurchgangs zum Einsatz gekommen sind. Play-Off und Best-Of-Three müssen eindeutig als solche im vom Wart **bzw. vom Wart bestimmten Person** ausgesandten Spielplan gekennzeichnet sein.

<sup>2</sup> Es gilt das Absendedatum

#### §4. SONDERSTARTRECHTE

##### 4.1. **Für die Bewerbe in §1.1**

Für Nachwuchsbewerbe werden Sonderstartrechte gesondert durch den Wart vergeben.

##### 4.2. **Für den Bewerb in §1.2**

Für die Regionalliga Ost sind die Anzahl an Sonderstartrechte für Spielerinnen unlimitiert durch den Wart zu vergeben.

Für männliche Spieler werden Sonderstartrechte nur durch den Wart erteilt, die

~~a.) in weiterer Folge in der Liste der 5 Bundesligaspieler aufscheinen und~~

a.) für einen Verein aus Wien oder Niederösterreich beim OSV gemeldet sind

**ODER**

~~Pro teilnehmender Mannschaft ist maximal 5 männlichen Spielern ein Sonderstartrecht durch den Wart zu erteilen.~~

b) von allen teilnehmenden Vereinen akzeptiert werden.

#### §5. VERANSTALTERPFLICHTEN

Die folgenden Pflichten gelten für den jeweils veranstaltenden Verein in den Bewerben aus §1.1 und §1.2.

##### 5.1. **SPIELFELD UND MARKIERUNGEN**

5.1.1. Das Spielfeld (Tore und benötigte Leinen) muss längstens 20 Minuten vor Spielbeginn bereit sein und den Vereinen zum Aufwärmen zur Verfügung stehen.

5.1.2. Die Spielfeldmarkierungen (Tor-, 2-Meter-, 5-Meter- und Mittellinie) müssen vor Spielbeginn vom Veranstalter aufgestellt werden.

##### 5.2. **KAMPFGERICHT**

5.2.1. Die jeweilige Zeitnehmung muss längstens 20 Minuten vor Spielbeginn einsatzbereit sein und hat durch die Kampfrichter getestet zu werden.

5.2.2. Das Kampfgericht muss längstens 20 Minuten vor Spielbeginn mit 2 Personen inklusive einem geprüften OSV-Kampfrichter besetzt sein  
Die KR-Lizenz des OSV-Kampfrichters muss beim Kampfgericht aufliegen.

5.2.3. Das Kampfgericht muss mit 2 OSV-Protokollen (inkl. 2 Durchschläge), dem aktuellen Verstoßformular (der Ausschreibung mit gesendet), Fahnen (Weiß, Blau, Rot, Gelb) und Ersatzuhren ausgestattet sein.

##### 5.3. **MATCHBÄLLE**

Es müssen längstens 20 Minuten vor Spielbeginn 5 gleiche Bälle (gleicher Hersteller, gleiche Farbe) in der benötigten Größe vorhanden sein. Die Gastmannschaft hat das Recht zwei davon für die Aufwärmphase zu benutzen.

#### §6. TEILNEHMERPFLICHTEN

Die folgenden Pflichten gelten für die beiden jeweils an einem Spiel teilnehmenden Vereine:

6.1. Eine ordentliche, leserliche und unterschriebene Mannschaftsaufstellung inkl. der OSV-Mitgliedsnummern, Kapitän und Betreuer muss längstens 20 Minuten vor Spielbeginn beim Kampfgericht aufliegen

6.2. Die ~~RLO-Lizenzen~~ **Spielerlizenzen oder Ausweise** aller teilnehmenden Spieler müssen längstens 20 Minuten vor Spielbeginn beim Kampfgericht aufliegen.

## §7. STRAFENKATALOG

Die im Folgenden aufgeführten Strafen sind als Ergänzungen bzw. Abänderung zum Strafenkatalog des OSV zu werten.

### 7.1. Strafen für Nichteinhalten der Veranstalterpflichten

- 7.1.1. Spielfeld **20min vor Spielbeginn** nicht bereit -> EUR 20,00
- 7.1.2. Keine oder unzureichende Spielfeldmarkierungen -> EUR 20,00
- 7.1.3. Keine oder unzureichende Zeitnehmung und Toranzeige -> EUR 20,00
- 7.1.4. Kein geprüfter Kampfrichter am Kampfgericht -> EUR 20,00
- 7.1.5. Kampfrichterlizenz des geprüften Kampfrichters nicht vorhanden -> EUR 10,00
- 7.1.6. **Keine 2 OSV-Protokolle mit Durchschlägen vorhanden -> EUR 10,00**
- 7.1.7. **Kein aktuelles Verstoßformular (der Ausschreibung mit gesendet) vorhanden -> EUR 10,00**
- 7.1.8. Keine oder zu wenige Fahnen vorhanden -> EUR 10,00
- 7.1.9. Keine Ersatzuhren vorhanden -> EUR 10,00
- 7.1.10. Keine oder weniger als 5 Spielbälle mindestens 20 mindestens vor Spielbeginn (gleiche Farbe & Hersteller)-> pro fehlenden Ball EUR 10,00
- 7.1.11. **verspäteter Spielbeginn -> EUR 20,00**

### 7.2. Strafen für teilnehmende Vereine/Mannschaften

- 7.2.1. **Mannschaftsaufstellung zu spät oder ungenügend am Kampfgericht -> EUR 10,00**
- 7.2.2. **RLO-Lizenzen Spielerlizenzen oder Ausweise** zu spät am Kampfgericht -> EUR 10,00
- 7.2.3. Je fehlende **Spielerlizenz oder Ausweis** **RLO-Spielerlizenz** -> EUR 10,00
- 7.2.4. Rote Karte (Trainer, Betreuer, Spieler) -> EUR 50,00
- 7.2.5. Nicht ordnungsgemäßes Antreten (zu wenige Spieler) -> EUR 50,00  
Das Spiel wird zugunsten der anderen Mannschaft mit 12:0 strafverifiziert
- 7.2.6. Nichtantreten (Mannschaft erscheint gar nicht) -> EUR 100,00  
Das Spiel wird zugunsten der anderen Mannschaft mit 12:0 strafverifiziert
- 7.2.7. Nichtösterreichische/r StaatsbürgerIn, die/der nicht vom OSV gleichgestellt ist, tritt neben dem Bewerb in §1.2. in einem Ligabewerb im Ausland an -> EUR 150,00  
Alle Spiele in denen die/der SpielerIn angetreten ist, werden zugunsten des jeweiligen Gegners nachträglich mit 12:0 strafverifiziert
- 7.2.8. Austritt aus laufendem Bewerb -> EUR 400,00  
Alle Ergebnisse der Mannschaft werden gestrichen
- 7.2.9. Verursachen einer Strafverifizierung -> EUR 50,00
- 7.2.10. **Nicht erscheinen eines Vereinsschiedrichters -> EUR 20,00**

### 7.3. Disziplinar-Strafen für Spieler

- 7.3.1. Ausschluss mit Ersatz -> 1 Spiel Sperre
- 7.3.2. Ausschluss ohne Ersatz -> mind. 2 Spiele Sperre, endgültige Entscheidung durch Sportkommission

- 7.4. Grobes Fehlverhalten -> Strafe wird durch Sportkommission festgelegt

## §8. SPIELVERSCHIEBUNG

Spiele der Bewerbe aus §1.1 und §1.2 können bei Vorliegen eines triftigen Grundes verschoben werden, wenn die Verschiebung von der Sportkommission Wasserball des LSV Wien genehmigt wird. Die Verschiebung ist von einem der betroffenen Vereine mit Nennung des Grundes für die Verschiebung und eines Nachtragstermins mit Spielort und Uhrzeit per E-Mail beim Fachwart für Wasserball des LSV Wien zu beantragen. Dieses Mail muss auch in "CC" an den gegnerischen Verein des betreffenden Spiels geschickt werden. Von dem Tag an hat der gegnerische Verein 2 Tage Zeit seine Ansichten bezüglich der Spielverschiebung kund zu tun. Im Falle einer Genehmigung der Verschiebung zählt das Absendedatums des Mails des Antrags auf Spielverschiebung.

Im Fall einer Genehmigung der Verschiebung, längstens 10 Tage vor offiziellem Spielbeginn, ist eine Gebühr von EUR 20,00 vom beantragenden Verein an den LSV Wien zu entrichten. Im Fall einer Genehmigung der Verschiebung, 5-10 Tage vor offiziellem Spielbeginn, ist eine Gebühr von EUR 50,00 vom beantragenden Verein an den LSV Wien zu entrichten. Im Fall einer Genehmigung der Verschiebung, unter 5 Tage vor offiziellem Spielbeginn, ist eine Gebühr von EUR 80,00 vom beantragenden Verein an den LSV Wien zu entrichten.

Spiele der Bewerbe aus §1.1 und §1.2 können bei Vorliegen eines triftigen Grundes verschoben werden. Die Verschiebung ist von einem der betroffenen Vereine mit Nennung des Grundes für die Verschiebung und eines Nachtragstermins mit Spielort und Uhrzeit per E-Mail beim Wart bzw. vom Wart bestimmten Person zu beantragen. Dieses Mail muss auch an den Verantwortlichen des gegnerischen Verein des betreffenden Spiels geschickt werden. Von dem Tag an hat der gegnerische Verein 48 Stunden Zeit seine Ansichten bezüglich der Spielverschiebung kund zu tun. Im Fall, dass sich beide Vereine einig sind ist die Verschiebung grundsätzlich genehmigt, sofern der Wart nichts dagegen hat. Im Falle einer Genehmigung der Verschiebung zählt das Absendedatum des Mails des Antrags auf Spielverschiebung.

### 8.1. Gebühren für Spielverschiebung

- 8.1.1. Es ist keine Gebühr einzuheben, wenn der Antrag auf Verschiebung mehr als 20 Tage vor offiziellem Spielbeginn erfolgt ist.
- 8.1.2. Im Falle einer Genehmigung der Verschiebung, über 10 bis 20 Tage vor offiziellem Spielbeginn, ist eine Gebühr von EUR 20,00 vom beantragenden Verein an den LSV Wien zu entrichten.
- 8.1.3. Im Falle einer Genehmigung der Verschiebung, 5-10 Tage vor offiziellem Spielbeginn, ist eine Gebühr von EUR 50,00 vom beantragenden Verein an den LSV Wien zu entrichten.
- 8.1.4. Im Falle einer Genehmigung der Verschiebung, unter 5 Tage vor offiziellem Spielbeginn, ist eine Gebühr von EUR 80,00 vom beantragenden Verein an den LSV Wien zu entrichten.